182. Anordnung der Obervögte, dass Einwände gegen obrigkeitliche Erlasse nicht an die Gemeindeversammlungen, sondern direkt an die Obervögte gelangen sollen

1788 Juni 7

Regest: Die Obervögte von Wiedikon wurden durch Säckelmeister Huber von Aussersihl darüber informiert, dass an der Gemeindeversammlung beantragt wurde, über den Befehl, an der Strasse bei Otts Gut zu arbeiten, abzustimmen. Huber hat dies verweigert, da es sich um einen obrigkeitlichen Befehl handle. Nach Anhörung der Antragsteller, was sie zu einem solchen Antrag ermächtige, und der Feststelllung, dass die Begründung dafür nicht zutreffend sei, entscheiden die Obervögte: Falls die Gemeinde oder ihre Mitglieder Einwände gegen obrigkeitliche Erlasse haben, sollen sie sich an den Obervogt wenden, der ihnen mitteilen wird, wie sie sich weiter zu verhalten haben. In Gemeindeversammlungen sollen keine Einwände gegen obrigkeitliche Befehle vorgebracht werden. Dieser Entscheid wird nicht nur ins Kanzleiprotokoll eingetragen, sondern auch abschriftlich der Gemeinde ausgehändigt, die ihn in der Gemeindeversammlung vorlesen lassen und in der Gemeindelade aufbewahren soll. Für diesmal bleibt es bei dieser Verwarnung.

Wann mhghh obervögten der vogtey Wiedikon und der enden durch den der neüen Außer Sihl gemeind geordneten sekelmeister Huber die ihnen außerst ohnangenehme anzeige pflichtmäßig gemacht worden, wie das bey letsthin wegen vorweißung der gemeind rechnung gehaltener Außer Sill gemeinds versamlung von dreyen sonst bekant wakeren und brafen männeren die einfrage an ihne geschehen seye, ob er ein mehr ergehen laßen wolle. Er aber keinen gegenstand wuste, worüber ein mehr begehrt werden könte nach solte; selbige befragte, über was vor eine sache sie ein solches ansuchen thäten, ihme die antwort ertheilt worden, wegen dem befehl, an der straaße bey hh obtmann Otten guth zu arbeiten, und daß er solcher zu erst an e e gemeind hätte bringen sollen, ehe und befor solche arbeit ihren anfang genommen, um einer ganzen gemeind einwilligung zu erhalten. Er, sekelmeister Huber, ein pflicht kenender und redlicher mann, vorgestelt, daß da solches aus hohem auftrag der hh obervögten und also hoch oberkeitlichem befehl geschehen, er darüber kein mehr ergehen zu laßen sich befüggt finde, sonder diesen vorfahl an hohe behörde zu hinterbringen sich vorbehalte. So haben mhghh obervögt obbemelte drey männer unter dem 7. junius dieß jahrs nebst dem sekelmstr vor sich beschieden, und nach anhörung ihrer vermeinend zu einer solchen einfrage sie bemächtigenden gründen, welche aber nicht zureichend, aus falschen principien hargeleitet, also verwerflich befunden worden, sich einmüthig dahin erkent:

Daß e e gemeind, sowohl als einem jeden mittglied derselben, fahls ihnen etwas der gemeind lästig fallendes von denen jeweilig e vorgesezten unternemmen zu werden dunkte, dieselbe sich an den jeweiligen hh amts obervogt wenden und ihre da wieder zu haben glaubende vorstellungen in geziehmender ehrenbietung eröffnen mögen, welcher dann ihnen freundschafftliche anleitung,

15

wie e e gemeind sich zu verhalten und was sie für einen gesezmäßigen weg einzuschlagen habe^a zu geben wohl wißen ^b werde. / [S. 2]

Übrigens aber wollen hochdieselben nicht, daß in denen gemeindsbezirken, die ihnen von ihren gnädig hh und oberen anvertrauten vogtey irgend über eine, seye es von ughh selbst oder durch hochderoselben gnädigen auftrag, durch sie an ihre e unterbeamtete ergehend hohe befehle bey e e gemeinds versamlung keinerley einwendung oder wieder red gethan werden solle.

Zu diesem end hin und damit durch solche ohnangenehme auftrit, welche straffbaar wahren und das aufblühen besonders dieser so ansehnlichen neüen gemeind nicht nur stören, sonder c durch daraus entstehendem zwist und streith das durch gnädige bewilligung bey errichtung derselben nach ihrem selbst eignen wunsch zu erziehlen gehoffte guthe gänzlich zertrümeren könte, haben wohl ehren gedachte hh obervögte nöthig befunden, gegenwertige ihre erkantnus nicht nur in ihr canzley protocoll eintragen, sonder solche abschrifftlich der gesamten e gemeinds versamlung vorlesen und solche in die gemeind laade aufbehaltlichen verwahren zu laßen erkent.

Mittlerweyle aber diesen aus nicht genugsammer überlegung übereilt begangenen fehler für dießmahl mit der geschehenen von mund ausgesprochenen ahndung und mißbelieben in milde nachgesehen.

²⁰ Actum den 7. junii 1788.

Presentibus mhh rathsherr u statthaubtmann Hirzel, mhh rathsherr u bauherr Scheuchzer, damahls regierende hh obervögte zu Wiedikon und der Enge. Landschreibel [!] Rudolf Heß.

[Vermerk auf der Rückseite:] Erkantnuß von mhghh obervögten, den 7. junii 1788 [Vermerk auf der Rückseite:] Vide g protokoll n° 1, p 33 & 34.

Original: StArZH VI.AS.D.1.:2; Doppelblatt; Rudolf Hess, Landschreiber; Papier, 23.0 × 38.5 cm.

- a Streichung: n.
- b Streichung: wird.
- c Streichung: auch.
- Vermutlich verweist dieser Vermerk auf die Gerichts- oder Urteilsbücher der Obervogtei Wiedikon (StAZH B VII 45.1-45.6). Diese sind allerdings nur lückenhaft überliefert; auch das Protokoll für 1788 fehlt.